

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Gundersheim
vom 29. Juni 2020**

Der Gemeinderat von Gundersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller als Gesamtschuldner,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

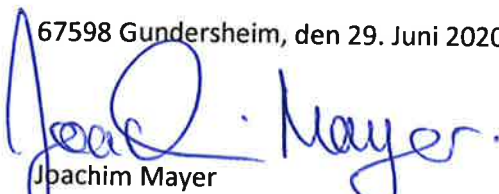
**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.06.2015 mit allen Änderungen außer Kraft.

67598 Gundersheim, den 29. Juni 2020


Joachim Mayer
Ortsbürgermeister



Anlage

	ab Inkrafttreten	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a.	176,00 €	176,00 €	176,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	5,87 €	5,87 €	5,87 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Urnengrabstätte als Wiesengrab

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) Pro Urnenplatz	690,67 €	836,34 €	982,00 €
b) Verlängerung zur Überlassung bei späteren Beisetzungen je Jahr	27,63 €	33,45 €	39,28 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Herstellen von Gräbern

- a) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
- c) Herstellung eines Urnengrabes

ab Inkrafttreten und Folgejahre

205,00 €
450,00 €
120,00 €

V. Ausgraben und Umbettung von Leichen und Aschen

ab Inkrafttreten und Folgejahre

- a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten.
- b) Die Umbettung von gefallen Soldaten ist gebührenfrei. Es ist lediglich die Gebühr nach Nr. IV zu zahlen

VI. Benutzung der Trauerhalle

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlzelle | |
| aa) bis zu 2 Tagen | 20,00 € |
| bb) bis zu 4 Tagen | 40,00 € |
| cc) für jeden weiteren Tag | 10,00 € |
| b) Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier je Nutzung | 280,00 € |

VII. Leichenüberführung

- a) Die Überführung der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof erfolgt durch das beauftragte Beerdigungsinstitut. Das Beerdigungsinstitut ist berechtigt, die Überführungskosten von den nach § 2 Verpflichteten zu erheben.
- b) Die für die Überführung der Leiche von der Friedhofshalle zum Grab und zur Einsenkung in das Grab erforderlichen Leichenträger werden von dem beauftragten Beerdigungsinstitut auf Kosten der nach § 2 Verpflichteten gestellt, soweit andere Personen nicht zur Verfügung stehen.
- c) Soweit die Gemeinde für die Leistungen nach Buchstabe a) und b) in Anspruch genommen wird, fordert sie Kostenersatz von den nach § 2 Verpflichteten

VIII. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen

ab Inkrafttreten und Folgejahre

Die Gebühren betragen für

a) die Ausstellung einer Graburkunde	15,00 €
b) die Zuteilung einer Grabstätte (nur bei Neuerwerb)	10,00 €
c) die Genehmigung und Überschreibung des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte oder Urnengrabstätte	10,00 €
d) die Ausstellung einer Urkunde für die Umschreibung auf den neuen Nutzungsberechtigten	5,00 €
e) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung	60,00 €
f) die gewerbsmäßige Ausführung von Grabmal- oder gärtnerischen Arbeiten (gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung); für jedes Haushaltsjahr	60,00 €
g) die Zustimmung der Gemeinde zur Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit nach § 26 Abs. 1 der Friedhofssatzung	10,00 €
h) die Zustimmung der Gemeinde zur Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung	75,00 € 50,00 €
i) die Erteilung der Genehmigung zur Beerdigung einer außerhalb der Ortsgemeinde verstorbenen und außerhalb wohnhaft gewesenen Person, die kein Recht hat auf Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte	35,00 € 25,00 €

IX. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

ab Inkrafttreten und Folgejahre

1. Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)

- a) Grabmal
- b) Einfassung
- c) Abdeckung

77,00 €
44,00 €
55,00 €

2. Reihen- und Einzelgrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

- a) Grabmal
- b) Einfassung (nur einseitig)
- c) Abdeckung

165,00 €
110,00 €
110,00 €

3. Familiengrabstätten (einstelliges Familiengrab)

- a) Grabmal
- b) Einfassung
- c) Abdeckung (max. 2/3 der Grabfläche)
- d) Bei zweistelligen Familiengrabstätten wird ein Zuschlag von 50 % auf die Positionen 3a) – 3c) erhoben

137,50 €
110,00 €
132,00 €

Bei drei- und mehrstelligen Familiengrabstätten wird ein Zuschlag von 75 % auf die Positionen 3a) – 3c) erhoben

4. Urnenwahlgrabstätten (bis 2 Urnen)

- a) Grabmal
- b) Einfassung
- c) Abdeckung je Grabstelle

88,00 €
44,00 €
55,00 €

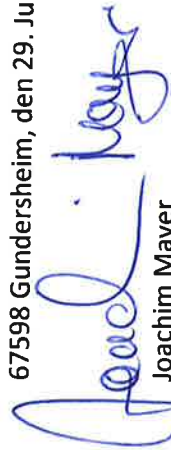
5. Urnenwahlgrabstätten (bis 4 Urnen)

- a) Grabmal
- b) Einfassung
- c) Abdeckung je Grabstelle

ab Inkrafttreten und Folgejahre

176,00 €
44,00 €
110,00 €

67598 Gundersheim, den 29. Juni 2020


Joachim Mayer
Ortsbürgermeister

